

Toni Kappeler
Haldenstr. 4
9542 Münchwilen

Münchwilen, 17. Februar 2010

EINGANG GR		
17. FEB. 2010		
08	MO 27	196

Motion Solarenergie und Denkmalpflege

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen/planerischen Grundlagen dahingehend zu ergänzen, dass die Nutzung der Sonnenenergie besser und ohne übermässige Einschränkung mit den Anliegen des Denkmalschutz abgestimmt werden kann.

763

Begründung:

Diese Motion hat nicht zum Ziel, den Schutz wertvoller historischer Gebäude und Ensembles zu schmälern. Tatsache ist aber, dass heute Solaranlagen sorgfältig und diskret in Dachflächen eingepasst werden können, und dass zahllose Scheunen-, Bauernhaus-, Fabrik- und andere Dächer, die heute geschützt sind, durch den Einbau einer solchen Anlage weder verunstaltet noch die Bausubstanz irreversibel geschädigt würden. Tatsache ist auch, dass künftig Erdöl knapp wird, dass es die Anstrengung von Kanton, Gemeinden und Privaten braucht, um einheimische, erneuerbare Energiegewinnung zu fördern. Da verstehen es zahlreiche Bürger und Bürgerinnen nicht – und gerade solche, denen der Heimat- und Naturschutz wichtig ist! –, dass eine massvolle Entwicklung erschwert wird; man denke nur schon an die Einwohner der insgesamt 235 Ortsbildschutzgebiete! Es dient auch nicht der Nutzung und Erneuerung der geschützten Objekte, wenn deren Besitzer nebst denkmalpflegerischen Auflagen, die eine Energiesanierung erschweren (zB. Aussenisolation unmöglich..) auch zusätzliche Schwierigkeiten haben, wenn sie die Sonnenenergie für Heizung und Warmwasser nutzen wollen.

Der Schweizer Heimatschutz schreibt in seinem Standpunkt zu Solaranlagen: *Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses sind ein Gebot der Stunde. Ihre Dringlichkeit ist unbestritten. Es rechtfertigt sich daher nicht, den Gebäudebestand in Schutzzonen oder die Gesamtheit der Schutzobjekte von Massnahmen auszuschliessen, welche grundsätzlich als sinnvoll beurteilt werden um den CO₂-Ausstoss zu verringern.*

Situation heute:

Art. 18a des RPG verlangt: *«In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.»*

Gemäss Bundesrat (Antwort auf das Postulat von NR Roberto Schmid vom 19.3.09) *„obliegt es den Kantonen und Gemeinden, im Rahmen ihrer Baugesetzgebung und Nutzungsplanung spezifische gesetzliche Regelungen einzuführen und umzusetzen“.* Ein Handlungsspielraum seitens der Kantone ist also vorhanden.

Unsere Gemeinden haben den Auftrag, „erhaltenswerte Objekte“ zu schützen (NHG TG). Bei der Definierung des für Art 18 a RPG zentralen Begriffs „Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung“ greift der Kanton deshalb auf die Inventare der Gemeinden zurück. So ist in der Richtlinie „Solaranlagen richtig gut“ des Kantons zu lesen: Dementsprechend sind alle von den Gemeinden (...) unter Schutz gestellten Gebäude (...) als «Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung» zu betrachten.

Schon heute kann die Fachkommission den Gemeindebehörden die Bewilligung von Solaranlagen in Schutzobjekten empfehlen. Auf Stufe Kanton fehlt jedoch eine spezifische gesetzliche Grundlage (für eine energiefördernde Praxis).

Die Untersuchung zweier Beispiele zeigt folgende Ergebnisse (siehe auch Fotos):

Münchwilen (Gemeinde mit Zentrumsfunktion)

50 Gebäude gelten als besonders wertvoll oder wertvoll. Bei einigen dieser Objekte wäre es fraglos schade, sie durch die Nutzung der Solarenergie zu verändern. Sehr gross jedoch ist der Anteil an landwirtschaftlichen Gebäuden mit grossen Scheunendächern, und bei einer Mehrzahl darf man sich schon fragen, ob eine in die Dachfläche architektonisch und farblich diskret eingepasste Solaranlage ein solches Gebäude entwertet. Bei einzelnen Fabrikbauten, die als Zeugen der industriellen Entwicklung unter Schutz stehen, wäre eine restriktive Bewilligungspraxis unserer Meinung nach vollends unverständlich.

Thundorf (ländliche Gemeinde)

Gemäss Inventar gelten 71 Gebäude als wertvoll. Solaranlagen sind grundsätzlich nicht erlaubt, bzw. müssen von der Fachkommission bewilligt werden, obwohl der überwiegende Teil aus landwirtschaftlichen oder ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden besteht.

Ein Spezialfall ist das zu Thundorf gehörende Lustdorf. Es ist in der Liste der Ortsbildschutzgebiete (Richtplan TG) als „sehr wertvoll“ eingestuft, was bedeutet, dass im ganzen Dorfkern die Nutzung von Sonnenenergie praktisch auf allen Dächern ausgeschlossen ist, dies offenbar auch auf neuen Häusern. Ein Spezialfall, der allerdings keine Seltenheit darstellt, sind doch im Thurgau insgesamt 146 Weiler, Ensembles, Dorfteile und Stadtkerne als „wertvoll“ aufgeführt, weitere 89 als „sehr wertvoll“.

Ideen zur Umsetzungen:

Das NHG TG (+ evtl PBG) wird dahingehend ergänzt, dass sorgfältig in die Dachfläche integrierte Solaranlagen nicht generell als Beeinträchtigung im Sinne Art 18a RPG geschützter Objekte und Ortsbildschutzgebiete gelten und deshalb in der Regel bewilligt werden können, insbesondere wenn es sich um gewerbliche, landwirtschaftliche oder ehemals landwirtschaftliche Gebäude, um Industriebauten oder um Gebäude handelt, die nicht älter als 50 Jahre sind.

Ein Reglement zuhanden der Fachkommission gemäss „Solaranlagen richtig gut“ bestimmt, dass Solaranlagen bewilligt werden können, sofern diese Bedingungen erfüllt sind. Es wäre dann zu definieren, welche Situationen zu negativen Empfehlungen führen können.

Zudem kann bezüglich Bewilligung zwischen thermischer (= zwingend standortgebundener) und voltaischer Nutzung der Solarenergie unterschieden werden.

T. Kappeler

Waya Iseli	Jon
Peter Wildhays	E. F...
Isabella Stäheli	Gaiger
Katharina Ursipes	M. Vaf-Hofmann
Sara Wüger	H. Peter
J. Berg	F. H...
Sabin Stuber	H. Klaus
Päita Hartmann	Birnbaum
D. S...	M. M...
Marian Müller	P. Jull
Ulrich Huber	A. Züs
K. Bloos	V. Z...
R. B...	Estell Am
L. P...	A. H. O. U...
M. H...	J. Hies
Kate Huber	Dammann
M. Thomas	J. K...
Al Nowel	Ch. Loh
A. Watt	M. H...
J. Bach	N. Sauer
Stempfer	T. F...
Barbara Kern	A. Schlotter
Edith. Welfed	T. B...
Trini M...	S...
Z. H...	Rudolf Beer
W. B...	R. Stechinger
L. H...	M. H. W. W...

Blühzeit

Früh- Sommer

A. bicolor

P. alba

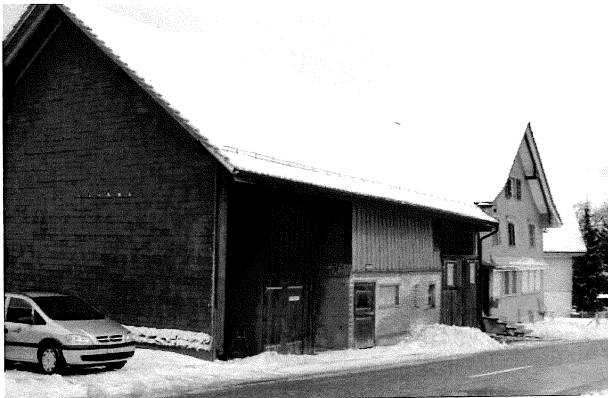
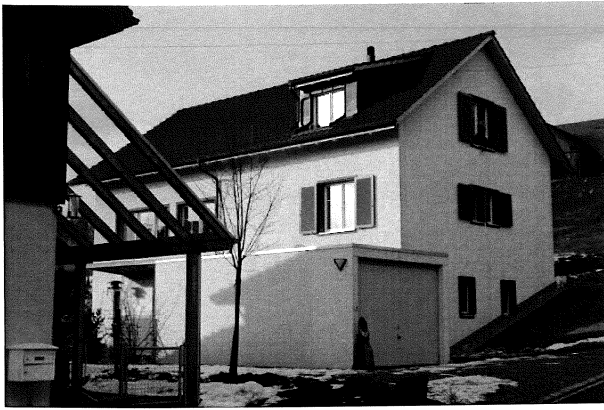
A. pulchella

P. hirsuta

A. alba

P. hirsuta

P. hirsuta



Geschützte Objekte und Objekte in Ortsbildschutzgebieten:

Werden sie durch sorgfältig in die Dachfläche integrierte Solaranlagen irreversibel verändert und „beeinträchtigt“ (Art.18a RPG)?

T.Ka. Jan.2010